

Melk und Scheibbs

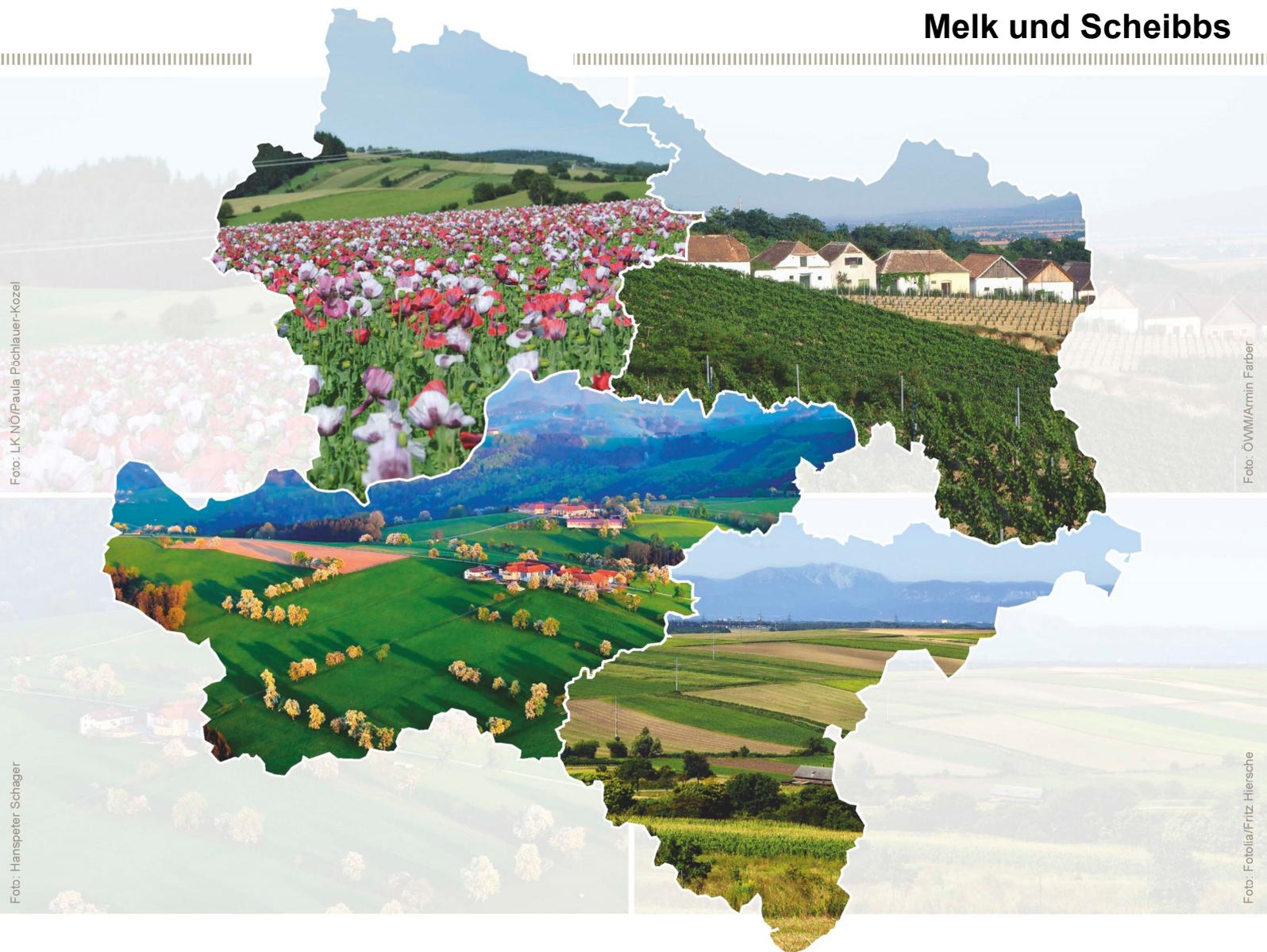


Foto: LK NÖ/Paula Pöchlauer-Kozel

Foto: ÖWM/Armin Farber

Foto: Hanspeter Schager

Foto: Fotolia/Fritz Hiersche

Nr. 2/2025
2. April

- Unternehmen & Recht
- Betriebswirtschaft
- INVEKOS, Pflanzenbau
- Tierhaltung
- Diversifizierung & UaB Splitter
- Forst, Bäuerinnen





Jetzt noch
mehr Schutz.

Unfallplus

FOLGEN VORBEUGEN.

Ihr Sicherheitsnetz für alle (Un)Fälle.

Inklusive Freizeitunfälle, bei denen die gesetzliche Versicherung nicht leistet:
Unser Rundumschutz gegen finanzielle Unfallfolgen.
Für Sie – oder gleich die ganze Familie.

Nähe verbindet.
Unsere Niederösterreichische Versicherung

Das Produktinformationsblatt
finden Sie auf nv.at

nv.at

Unternehmen, Recht, Steuer und Soziales

Ing. Johannes Fitzthum DW 41101 bzw. DW 41501, Thomas Ringler DW 41171 bzw. 41571

▪ Auf Ihrem Betrieb steht in nächster Zeit eine Hofübergabe bzw. Hofübernahme an?

Auf der Wieselburger Messe haben Sie am Donnerstag, 22. Mai und am Freitag, 23. Mai die Möglichkeit sich am Stand der Landwirtschaftskammer NÖ in der Halle 12 zum Thema Hofübergabe und Hofübernahme umfassend beraten zu lassen.

Die Fachexpertinnen und Fachexperten der Landwirtschaftskammer NÖ und der Bezirksbauernkammer stehen an den beiden Tagen (22. und 23. Mai) für folgende Themen in Verbindung mit der Hofübergabe und Hofübernahme zur Verfügung:

- Fragen zur Erstniederlassungsförderung
- Rechtsfragen
- Steuerfragen
- Sozialversicherungsrecht
- Vorsorgemöglichkeiten
- Erbhoffeststellung
- Mehrfachantrag und Bewirtschafterwechsel
- Hof.Leben.Beratung

Die Beratung im Rahmen der Wieselburger Messe ist kostenlos. Eine Anmeldung zur Beratung im Vorfeld ist nicht erforderlich.

Die SVS steht an den beiden Tagen ebenfalls für Beratungen sowie die Erstellung von Versicherungszeitenauszüge, Pensionsberechnungen, ... zur Verfügung.

Nutzen Sie diese einmalige Gelegenheit - Sie haben an diesen beiden Tagen alle erforderlichen Fachexperten zum Thema Hofübergabe und Hofübernahme zur Verfügung!



▪ Grundverkehrsbehördliche Genehmigung bei Pachtverträgen beachten

Ein Pachtvertrag ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Unterfertigung durch die pachtende Partei der Grundverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen, sofern die vertragsgegenständliche land- und forstwirtschaftliche Fläche 2 ha übersteigt (Antrag an die als Grundverkehrsbehörde zuständige Bezirkshauptmannschaft). Antragsformular abrufbar unter <http://www.noel.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Grundverkehr.html>

Generell keiner Genehmigung bedarf ein Pachtvertrag zwischen Ehepartnern oder Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern oder mit Ehepartnern von Geschwistern, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits, sowie Neffen und Nichten und deren Ehepartnern andererseits.

Wer den Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung nicht fristgerecht stellt oder ein Grundstück ohne die erforderliche Genehmigung nutzt oder nutzen lässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann mit einer Geldstrafe bis 21.800 Euro bestraft werden. Da die SVS insbesondere bei Verpachtungen an juristische Personen bzw. in der Rechtsform einer OG oder KG geführten Betrieben besonderen Wert auf die Einhaltung der grundverkehrsrechtlichen Bestimmungen legt, kann deren Missachtung zu versicherungsrechtlichen Problemen führen.

▪ Steuererklärung für 2024 bis 30. April 2025 in Papierform möglich

Jeder Land- und Forstwirt sollte prüfen, ob er steuererklärungspflichtig ist und beim Finanzamt eine Abgabenerklärung einreichen muss. Ein Land- und Forstwirt hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Jahr jedenfalls dann abzugeben, wenn er vom Finanzamt aufgefordert wird (etwa durch Zusendung von Formularen) oder das Einkommen im Jahr 2024 mehr als 12.816 Euro betragen hat. Lohn-, Gehalts- oder Pensionsempfänger haben eine Einkommensteuererklärung zumindest dann abzugeben, wenn die anderen Einkünfte (z.B. Pacht, pauschalierte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,

Funktionärsentschädigungen) insgesamt mehr als 730 Euro betragen und das gesamte Einkommen im Jahr 2024 den Betrag von 13.981 Euro übersteigt.

Die Steuererklärungen in Papierform sind - sofern keine Vertretung durch einen Steuerberater vorliegt grundsätzlich bis längstens 30. April 2025 dem Finanzamt zu übermitteln. Bei elektronischer Übermittlung der Steuererklärungen über FinanzOnline verlängert sich diese Frist bis Ende Juni 2025. Dies gilt auch für einkommensteuerpflichtige Lohnempfänger (nichtselbständiger Nebenerwerb, Bauernpensionisten).

Betriebswirtschaft

DI Martina Kalteis BEd DW 41151, Ing. Alfred Fallmann DW 41551

▪ **Investitionsförderung, Niederlassungsprämie, Diversifizierungsförderung**

Die Bezirksbauernkammer bietet zu diesen Förderungen eine umfassende Beratung an. Zur Antragstellung ist jedenfalls eine funktionierende ID-Austria des Förderwerbers erforderlich. Bei Investitionen ist der Förderantrag vor Projektbeginn zu stellen. Bei der Niederlassungsprämie hat die Antragstellung im ersten Bewirtschaftungsjahr zu erfolgen. Für Beratungen und (kostenpflichtige) Unterstützung bei der Antragstellung und Abrechnung in der Digitalen Förderplattform (DFP) ist eine Terminvereinbarung notwendig.

▪ **Änderung Kommunikationsadresse**

Bisher haben Antragsteller über die eher verwirrende Mailadresse noreply-tkz1@ama.gv.at Informationen zu ihrem Förderantrag erhalten, was dazu führte, dass diese oftmals nicht gelesen wurden. Nun wurde diese Adresse auf DFP-Info-Foerderantrag@ama.gv.at umgestellt. Die Informationen bitte genau lesen. Es kann sich dadurch ein Handlungsbedarf zur Vervollständigung des Antrages ergeben oder der Hinweis auf die Bewilligung sein. Liegt eine Bewilligung vor, kann das Projekt abgerechnet werden (auch Teilabrechnungen sind möglich). Die genaueren Informationen findet man dann in der DFP (Digitale Förderplattform). Bei Unklarheiten bitte die BBK kontaktieren.

▪ **Änderung Rechnungsbestimmungen**

In der Förderperiode LE 23-27 werden nur mehr Rechnungen anerkannt auf denen auch der Name des Kunden aufscheint, d.h. die Ausnahme für Kleinbetragsrechnungen gemäß Umsatzsteuergesetz ist bei der Investitionsförderung und Diversifizierungsförderung nicht möglich.

INVEKOS

Ing. Johannes Fitzthum, Ing. Matthias Neuhauser, DI Gerda Schachenhofer, Andreas Fromhund

▪ **Mehrfachantrag 2025 – Frist 15. April 2025, notwendige Korrekturen**

Der MFA 2025 ist bis 15. April 2025 (ohne Nachreichfrist) mit allen notwendigen Angaben einzureichen. Bis zu dieser Frist müssen insbesondere auch alle Flächenzugänge und Codierungen (NPA, DIV, MS, ...) je nach Notwendigkeit in der Feldstücksliste erfasst sein.

Schlagnutzungen und Flächenreduktionen können jederzeit bis zur Ankündigung einer Vorort-Kontrolle korrigiert werden. Zwischenfruchtvarianten können noch bis 31. August bzw. 30. September und bodennah ausgebrachte bzw. separierte Güllemengen bis 30. November prämienfähig ausgeweitet werden. Die Einreichung des Mehrfachantrages ist in der BBK ab 9. April kostenpflichtig. Korrekturen sind nach Terminvereinbarung jederzeit kostenlos möglich.

▪ **Neuanlage von Acker-Biodiversitätsflächen – Reinigungsschnitt möglich**

Im MFA 2025 erstmals beantragte Biodiversitätsflächen sind bis spätestens 15. Mai mit mind. 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus 3 Pflanzenfamilien anzulegen. Sollte bei neu angelegten DIV-Flächen eine starke Verunkrautung auftreten, ist ein Reinigungsschnitt zulässig. Empfohlen wird eine Fotodokumentation der Verunkrautung. Der Reinigungsschnitt ist zusätzlich zu den max. zwei Pflegemaßnahmen pro Jahr zulässig. Das Schnitt-/Häckselgut darf hier aber nicht abtransportiert werden.

▪ **Pflegeauflagen von Ackerbiodiversitätsflächen (DIV)**

Ein Viertel der gesamtbetrieblichen Ackerbiodiversitätsflächen kann max. zweimal jährlich ohne zeitliche Einschränkung gemäht oder gemulcht werden. Die restlichen drei Viertel dürfen auch max. zweimal jährlich gemäht oder gemulcht werden – aber frühestens ab 1. August. Wird die Biodiversitätsfläche gemulcht, ist im MFA Grünbrache+DIV anzugeben. Gemähte Biodiversitätsflächen mit Abtransport des Mähgutes sind als Sonstiges Feldfutter+DIV zu beantragen.

▪ **Pflegeauflagen von freiwilligen Brachen (NPA)**

Freiwillige Brachen im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Nicht produktive Ackerflächen“ mit der Codierung „NPA“ dürfen max. zweimal jährlich gemulcht werden, die gesamtbetriebliche Hälfte dieser Flächen aber frühestens ab 1. August.

▪ **Pflegeauflagen von Grünlandbiodiversitätsflächen**

Entsprechend der gewählten Variante zur Erfüllung der Grünlandbiodiversitätsflächen sind unterschiedliche Auflagen einzuhalten:

- Variante „spätere Nutzung“ – Code DIVSZ: früheste Nutzung der Grünlandbiodiversitätsfläche bei zweiter Nutzung einer vergleichbaren Fläche, aber frühestens am 15. Juni. Diese Grünlandbiodiversitätsfläche kann jedenfalls ab 15. Juli gemäht werden. Bei einmähigen Wiesen ist der Termin 15. Juli nicht relevant, der Termin 15. Juni ist jedoch einzuhalten
- Variante „nutzungsfreier Zeitraum“ – Code DIVNFZ: erste Mahd oder Beweidung (gleichwertig einem vollwertigen Schnitt) jederzeit möglich. Danach sind 9 Wochen Befahrungsverbot einzuhalten (keine Nutzung, keine Düngung). Dann kann die Fläche uneingeschränkt genutzt werden.

▪ **Weiterbildungsverpflichtung im ÖPUL bis 31. Dezember 2025**

Jeder Betrieb, der an den ÖPUL-Maßnahmen UBB – Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung, BIO – Biologische Wirtschaftsweise (Teilbetrieb), EEB – Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel oder HBG – Humuserhalt u. Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland teilnimmt, muss bis 31. Dezember 2025 in unterschiedlichem Ausmaß Weiterbildungsstunden absolvieren:

- UBB: 3 Stunden zu Biodiversitätsinhalten (DIV)
- BIO: 3 Stunden zu Biodiversitätsinhalten (DIV) + 5 Stunden zu BIO-Inhalten
- EEB: 3 Stunden
- HBG: 5 Stunden

Auf entsprechende Anrechnungen im Weiterbildungsangebot sowie eine zeitnahe Erfüllung der notwendigen Stunden ist zu achten.

▪ **Wirtschaftsdünger-Management und Nährstoffversorgung im Grünland**

Termin: Donnerstag, 24. April von 9 bis 12 Uhr

Ort: GH Schernhammer, Kienberg

Inhalt: Stickstoff im Grünlandbetrieb, Wirtschaftsdüngermanagement, Nährstoffversorgung und Pflanzenbestand

Referenten: DI Martina Löffler, Ing. Matthias Neuhauser

Kosten: 20 Euro pro Teilnehmer gefördert, 50 Euro ungefördert

Anrechnung: 3 Stunden EEB

Anmeldung: bis 1 Woche vor Veranstaltung im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



▪ Praxisseminar Grünlandbegehung - ÖPUL 23

Termin	Beginn	Ort
Donnerstag, 22. Mai.	9 Uhr	Betrieb Stögmüller Andreas, Payerstetten 10, 3652 Leiben
Donnerstag, 22. Mai	14 Uhr	Betrieb Prack Elisabeth und Andreas, Altendorf 7, 3242 Texing
Dienstag, 10. Juni	9 Uhr	Betrieb Wurm Sonja und Konrad, Altenreith 10, 3292 Gaming
Dienstag, 10. Juni	14 Uhr	Betrieb Luger Ingrid und Michael, Thurhofwang 50, 3262 Wang

Inhalt: Begehung von Biodiversitätsflächen mit verspätetem ersten Schnitt (DIVSZ) und Bestimmung der Insekten, Biodiversität und Pflanzenbestand, Nutzen der Biodiversität, Erfahrungsbericht der Landwirte (Nutzungsmöglichkeiten, Probleme usw.)

Referenten: DI Martina Löffler

Kosten: 20 Euro pro Teilnehmer gefördert, 50 Euro ungefördert

Anrechnung: 3 Stunden DIV für UBB und BIO -Betriebe

Anmeldung: bis 1 Woche vor Veranstaltung im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



▪ Grünschnitt kompostieren – eine Alternative zur Tierhaltung?

Termin: Mittwoch, 25. Juni von 10 bis 15 Uhr

Ort: GH Haider, Rudmanns 118, 3910 Zwettl

Inhalt: Grünschnitt kompostieren als Düngeralternative, Grundlagen zur Kompostierung, Betriebsbesichtigung

Kosten: 30 Euro pro Person gefördert, 85 Euro ungefördert, (25 Euro für BIO Austria Mitglieder)

Anrechnung: 4 Stunden für BIO

Anmeldung: unter noe.lfi.at oder Doris Wimmer, BIO Austria unter 02742/90833



▪ Onlinekurse mit Anrechnung für ÖPUL

Es besteht die Möglichkeit ÖPUL-Weiterbildungen orts- und zeitunabhängig von Zuhause über den PC zu absolvieren. Nach Übermittlung der Zugangsdaten ist der jeweilige Kurs für ein Jahr freigeschaltet und kann jederzeit durchgeführt werden. Zur Anrechnung im ÖPUL ist die Absolvierung bis 31. Dezember 2025 unbedingt erforderlich. Nach erfolgreichem Kursabschluss ist ein selbstständiger Ausdruck der Teilnahmebestätigung aus dem eLFI möglich.

- Biodiversität und Landwirtschaft für Grünland und Ackerbaubetriebe
- Biodiversität und Landwirtschaft für Grünland
- Biodiversität und Landwirtschaft für Ackerbaubetriebe

Anmeldung: online unter noe.lfi.at oder telefonisch 050 259 26100

Kosten: 30 Euro pro Teilnehmer gefördert

Anrechnung: 3 Stunden DIV für UBB- oder BIO-Betriebe



▪ Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland – Teil 1+2

Anmeldung: online unter noe.lfi.at oder telefonisch 050 259 26100

Kosten: 40 Euro pro Teilnehmer gefördert

Anrechnung: 5 Stunden HBG



▪ Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

Anmeldung: online unter noe.lfi.at oder telefonisch 050 259 26100

Kosten: 30 Euro pro Teilnehmer gefördert

Anrechnung: 3 Stunden EEB



Pflanzenbau

Ing. Matthias Neuhauser DW 41121

▪ AMA-Gütesiegel Ackerfrüchte – Änderungen ab 2025

Das AMA-Gütesiegel für Getreide kennzeichnet österreichische Qualität und österreichische Herkunft. Jeder Betrieb, der Getreide vermarktet, kann mit diesem Gütesiegel seine Ware aktiv mit „Made in Austria“ deklarieren. Für die Erreichung der notwendigen drei Punkte aus ÖPUL-Maßnahmen wurden folgende Möglichkeiten ergänzt:

- **2 Punkte für ZWF-Betriebe mit mind. 25 % begrünter Ackerfläche**
- **1 Punkt für Betriebe mit mind. 2 % der Ackerfläche als Grünbrache + NPA**
- **1 Punkt für Betriebe mit mind. 1 % der Ackerfläche als Agroforst**

Für eine Vermarktung der Ernte 2025 mit dem AMA-Gütesiegel ist eine Vertragsunterzeichnung online auf der Homepage der AMA-Marketing bis spätestens 15. April 2025 notwendig. Die BBK unterstützt Sie gerne.

▪ Stickstoffeinarbeitung

Wird leicht lösliche Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen ohne Bodenbedeckung ausgebracht ist dieser innerhalb von vier Stunden einzuarbeiten und eine Dokumentation erforderlich. Gleiches gilt für Harnstoffdünger ohne Ureasehemmstoff.

▪ Maiserbizidwirkstoff Terbuthylazin – Anwendung eingeschränkt

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin dürfen nur mehr alle drei Jahre auf der gleichen Fläche verwendet werden. Das bedeutet, dass 2025 ein terbuthylazinhaltiges Produkt nur dann verwendet werden darf, wenn 2023 und 2024 auf dieser Fläche kein terbuthylazinhaltiges Pflanzenschutzmittel eingesetzt wurde. In Wasserschutz- und Schongebieten ist die Verwendung von diesem Wirkstoff verboten. Im LK Feldbauratgeber für den Frühjahrsanbau 2025 sind Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Terbuthylazin mit „+TBA“ gekennzeichnet.

▪ Pflanzen(schutz) rund um Haus & Hof für Bäuerinnen

Termin: Freitag, 25. April um 9 Uhr

Ort: Landwirtschaftskammer NÖ, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten

Inhalt: Biologischer Pflanzenschutz im Hausgarten, Unkrautmanagement im Grünland, Pflanzenschutzmaßnahmen im Wald

Kosten: 30 Euro pro Person gefördert, 50 Euro ungefordert

Anrechnung: 5 Stunden für PSA

Anmeldung: unter noe.lfi.at oder im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



▪ Fachtag Pflanzenschutz 360°

Termin: Freitag, 6. Juni von 8 bis 16 Uhr

Ort: Mostviertler Bildungshof Gießhübl, Gießhübl 7, 3300 Amstetten

Inhalt: Schädigungsgräser, Resistenzmanagement, Technik – was ist möglich? pH-Wert: Zusammenhang mit PSM, Restmengen, Gerätereinigung, Nachmittag Gerätevorführung in der Praxis

Kosten: 30 Euro pro Person gefördert

Anrechnung: 5 Stunden für PSA

Anmeldung: unter noe.lfi.at oder im Sekretariat Melk DW 41100 oder Scheibbs DW 41500



Die Erstellung von Fachartikeln wird durch Fördermittel von Bund, Ländern und Europäischer Union aus Fördermaßnahmen des GAP Strategieplans unterstützt.

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 **WIR leben Land**
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

▪ **Feldtag „Voraus säen – Boden und Pflanze treffen auf Innovation“**

Termin: Samstag, 23. Mai 2025

Ort: Rottenhauser Straße 1, 3250 Wieselburg

Inhalt: mineralische u. organische Düngereffizienz, mechanischer Pflanzenschutz und Robotik, reduzierte Bodenbearbeitung und Saat, gezielter Pflanzenschutzmitteleinsatz, Nachrüstlösungen, moderne Sortenwahl, praxisorientierte Vorführungen, Fachvorträge und Workshops

Kosten: Frühbucher 40 Euro, Normalpreis 60 Euro
(Eintritt Messe und Feldtag, Essen- & Getränkegutschein für Fest-Halle),

Anmeldung: www.landundoforst-messe.at/feldtag



Tierhaltung

Stefanie Eßletzbichler DW 41131, Alexander Wurm DW 41531

▪ **Vogelgrippe/Geflügelpest**

Seit 15. März sind die Bezirke Scheibbs und Melk zum Gebiet mit erhöhtem Risiko erklärt worden. Deshalb gelten ab sofort erleichterte Regeln:

- Es muss eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel sichergestellt sein.
- Geflügel ist bestmöglich vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen (Netze, Dächer) ODER die Fütterung und Tränkung der Tiere darf nur im Stall bzw. unter einem Unterstand erfolgen und Ausläufe müssen von Gewässern mit Wildvögeln abgezäunt sein.
- Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser (z.B. Teiche), zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.



Weitere Informationen finden Sie unter https://noe.gv.at/noe/Veterinaer/Tierseuchen_Gebietsabfrage.html

▪ **Tiertransportgesetz – Kälberverbringung ins Ausland**

Ab dem 1. Juli 2025 ist das Verbringen von Kälbern ins Ausland ab einem Alter von drei Wochen nur mehr zulässig, wenn im Geburtsbetrieb des jeweiligen Kalbes eine gute Kälbergesundheit vorliegt. Liegt keine gute Kälbergesundheit am Betrieb vor, ist eine Verbringung ins Ausland erst ab einem Alter von vier Wochen zulässig.

Der Tierhalter ist verpflichtet, die Information über die Kälbergesundheit seines Betriebes den an der Vermarktung beteiligten Verkehrskreisen (z.B. Kälbermarkt) zur Kenntnis zu bringen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorgabe sind die jeweiligen Transportunternehmen bzw. die Transporteure.

▪ **Zulassung Transportunternehmer**

Neben dem Befähigungsnachweis ist ebenso vorgeschrieben, dass Personen, die Tiertransporte über 65 km durchführen, eine Zulassung als Transportunternehmer bei der zuständigen Behörde beantragen müssen. Dabei wird zwischen „Kurzstrecke“ – bis 8 Stunden Transportdauer, und „Langstrecke“ – über 8 Stunden Transportdauer unterschieden.

Diese Zulassung gilt für höchstens fünf Jahre ab dem Tag ihrer Erteilung. Die entsprechende Zulassung als Transportunternehmer benötigt nur eine Person pro Betrieb und muss bei jedem Tiertransport über 65 km gemeinsam mit dem Befähigungsnachweis mitgeführt werden.

Ausgenommen sind Transporte von Tieren, die nicht in Verbindung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden und Verbringungen in bzw. aus einer Tierarztpraxis oder Tierklinik, dabei muss ein Tierarzt in die Transportvorbereitung eingebunden sein und über die Transportfähigkeit entscheiden.

▪ **BIO-Kontrollkostenzuschuss: Kontrollen bis inkl. 2023 abrechnen**

Alle Kontrollen, die bis 31. Dezember 2023 erfolgten, können noch bis 30. Juni 2025 mit dem derzeit gültigen Excel-Zahlungsantragsformular eingereicht werden. Dem Zahlungsantrag sind Rechnungen der Kontrollstelle und Zahlungsnachweise beizulegen. Das Formular ist unter ama.at – Fachliche Informationen – LE Projektförderungen 14-20 – Vorhabensart 3.1.1. zu finden.



▪ **Wasserqualität für Milcherzeuger**

Alle milchführenden Oberflächen/Anlagen müssen mit Trinkwasser gereinigt werden. Um das gewährleisten zu können, ist für Milchproduzenten mit eigener Wasserversorgung alle 3 Jahre eine mikrobiologische Wasseruntersuchung notwendig. Diese Probe darf nicht selber entnommen werden, sondern kann bei Bedarf vom LKV NÖ in Zusammenarbeit mit dem Qualitätslabor NÖ von einem geschulten Personal gezogen werden. Falls Interesse besteht, bitte beim zuständigen Kontrollassistent melden. Sollte bei einer Milchhygienekontrolle kein Befund aufliegen, gibt es eine 6-monatige Frist zur formlosen Übermittlung des Befundes. Ist der Befund bei einer Kontrolle nicht passend, so werden mögliche Verbesserungsmaßnahmen mit dem zuständigen Amtstierarzt besprochen. Für all jene Betriebe, welche das Wasser von der Gemeinde oder von Wassergenossenschaften beziehen, ist dies bei der Kontrolle bekanntzugeben. Mit den Milchhygienekontrollen wird voraussichtlich im April 2025 begonnen.

▪ **Alm-/Weidemeldung RINDER**

Werden Rinder von anderen Betrieben geweidet, so ist dies mittels Alm-/Weidemeldung RINDER an die AMA zu melden. Für die Meldefrist gelten 14 Tage ab Meldeereignis in der die Weidemeldung durchgeführt werden muss. Die Meldung ist nur über Internet (eAMA) möglich.

ACHTUNG: Im Herbst muss Abtriebsdatum in jedem Fall bestätigt oder korrigiert werden.

▪ **Maul- und Klauenseuche (MKS)**

Es handelt sich bei MKS um eine hochansteckende Viruserkrankung bei Klauentieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Lamas, Alpakas, ...). Die Ansteckung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren, mit deren Produkten (z.B. Milch), Ausscheidungen der Tiere und über Objekte (z.B. Fahrzeuge, Schuhe). Auch die Ausbreitung über die Luft ist über weite Distanzen möglich. Die Tiere können das Virus bereits vor Auftreten der ersten Symptome ausscheiden. Zu den typischen Symptomen gehören:

- Blasenbildung im Maulbereich, am Euter und an den Klauen
- Fieber (bis 42 °C)
- Teilnahmslosigkeit und verminderte bzw. keine Futteraufnahme
- Lahmheiten, bis hin zum „Ausschuhen“ der Klauen
- Rückgang der Milchleistung

Jeder Verdacht ist unverzüglich dem Tierarzt zu melden. Aufgrund der auftretenden Fällen in Grenznähe wird zu besonderer Vorsicht und Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen aufgerufen.

Es ist darauf zu achten, dass betriebsfremde Personen das Betriebsgelände nur dann betreten, wenn dies unvermeidbar ist. Tierärzte, Kontrollorgane, Verwandtschaft, Mitarbeiter und so weiter zählen zu betriebsfremde Personen.

Außerdem soll auf Reinigung und Desinfektion von Stall-Kleidung und Stall-Stiefel besonders Acht gegeben werden – eigene Kleidung nur für den Stallbereich. Damit die Stiefel genügend desinfiziert werden können, müssen diese gründlich gereinigt werden (Schmutz kann nicht desinfiziert werden). Geeignete Desinfektionsmittel sind auf Basis Peressigsäure, Ameisensäure, Essigsäure und Zitronensäure – bitte die richtige Konzentration und Einwirkzeit lt. Beipackzettel beachten. Damit die Wirkung der Desinfektion nicht eingeschränkt wird, muss das Mittel regelmäßig erneuert werden.

Tiere sollen nur aus bekannten Beständen mit gesichertem Gesundheitsstatus eingekauft werden. Im besten Fall werden diese in einem Quarantänestall vier bis sechs Wochen gehalten – Achtung: Kleidung und Gegenstände für diesen Stall müssen getrennt gelagert werden.

▪ Biosicherheit am Betrieb beachten – wertvolle Infos in Broschüren einholen

Aufgrund der aktuellen Seuchenlage in Europa empfehlen wir, penibel auf die Biosicherheitsmaßnahmen (Hygienemanagement, Tierverkehr, Zutritt zu den Stallungen, ...) zu achten. Informationen zur Biosicherheit am Betrieb unter noe.lko.at im Reiter Niederösterreich – Broschüren/Infomaterial unter Auswahl Tierhaltung abrufbar.



▪ Broschüren und Infomaterial

Es werden auf der LK-Homepage Broschüren und Infomaterial über die Tierhaltung bereitgestellt. Sie bieten Informationen zu rechtlichen Vorgaben, Fütterung, Gesundheitsmanagement und vielem mehr. Diese können online durchgeblättert oder als Broschüre per Postzustellung angefordert werden.



Um sich auf eine amtstierärztliche Kontrolle vorzubereiten, stehen Handbücher und Checklisten unter tierschutzkonform.at zum Ausfüllen bereit.



Für alle Betriebe, die AMA Gütesiegel Ware produzieren, steht auf der Homepage der AMA Marketing – b2b.amainfo.at - für alle Bereiche eine Eigenkontrollcheckliste zur Verfügung. Diese ist unter Richtlinien&Teilnahme, danach unter Landwirtschaft&Tiertransport im jeweiligen Produktionszweig unter „Alle Dokumente zum Download“ herunter zu laden.



Diversifizierung, Urlaub am Bauernhof, Gesellschaftsdialog

▪ Relaunch der Urlaub am Bauernhof Website – urlaubambauernhof.at



Seit 25. Februar erstrahlt die Website von Urlaub am Bauernhof in einem frischen Design. Mit optimierter Suchfunktion, verbesserter Nutzerfreundlichkeit und Integration der neuen 4 Lebenswelten wird unsere Plattform noch attraktiver für Gäste.

Durch eine klare und gezielte Positionierung kann das Hofangebot gezielter beworben werden. Die 4 Lebenswelten von Urlaub am Bauernhof helfen dabei, das eigene Angebot jenen Gästen zu vermitteln, die im Urlaub Hofprodukte genießen, Auszeit nehmen, den Bauernhof erleben oder außergewöhnliche wohnen möchten. Ein Mehrwert Gäste und Anbieter von Urlaub am Bauernhof.

▪ Webinar: Hoferlebnisse bei Urlaub am Bauernhof

Termin: Montag, 28. April und Dienstag, 29. April, jeweils von 18.30 bis 21 Uhr

Ort: online, zu Hause am PC

Inhalt: rechtlichen Rahmen für Erlebnisangebote, Zusatzangebot im Rahmen der Landwirtschaft und weitere Optionen, Erlebnisangebote in den Bereichen Gesundheit/Wellness, Backen/Kochen/Verkostungen, Wanderungen

Kosten: 79 Euro pro Person gefördert, 227 Euro ungefordert

Anmeldung: unter noe.lfi.at oder unter 05 0259 26100



Splitter

▪ Heurige im Bezirk Melk

- Mostheuriger der Familie Bitter in Panoramastraße 17, 3394 Schönbühel-Aggsbach, jedes erste Wochenende im Monat, jeweils von Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet.
- Mostheuriger Familie Grabner in Kronberg 1, 3244 Ruprechtshofen, 25. April bis 11. Mai, jeweils Freitag ab 16 Uhr sowie Samstag und Sonntag ab 15 Uhr geöffnet.
- Heuriger Familie Riegler in Grimsing 22, 3644 Emmersdorf, von 28. März bis 13. April, jeweils von Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet.

▪ **Mostheurige im Bezirk Scheibbs**

- Biobauernhof Lacken, Familie Blamauer in Eisenwiesen 7, 3345 Göstling, von 2. bis 4. Mai, Freitag und Samstag ab 16 Uhr, Sonntag ab 12 Uhr geöffnet.
- Buch'na Einkehr in Buch 2, 3371 Wolfpassing, von 15. Mai bis 1. Juni, Donnerstag bis Sonntag ab 15 Uhr geöffnet.
- Alpakahof der Familie Wagner in Petzelsdorf 4, 3251 Purgstall, von 18. Juni bis 13. Juli, Donnerstag bis Samstag ab 14 Uhr, Sonntag und Feiertag ab 11 Uhr geöffnet.
- Mostheuriger der Familie Winter in Wohlfahrtsschlag 6, 3283 St. Anton, von 17. bis 25. Mai, Samstag und Sonntag ab 14 Uhr geöffnet

▪ **LFS Gießhübl**

- Pflanzenraritätenmarkt, 25. April von 10 bis 17 Uhr
- Mostheuriger, 25. und 26. April, jeweils ab 15 Uhr
- Bildungshoffest, 18. Mai, 9.30 Uhr Festgottesdienst

▪ **LFS Hohenlehen**

- Tag der offenen Tür: Samstag, 26. April 2025 von 9 bis 16 Uhr
- Landwirtschaftliche Bäuerinnen- und Bauernschule: Start ab Herbst 2025 – 500 Stunden – DI Abend, DO Abend, FR Nachmittag – nähere Infos unter hohenlehen.at

▪ **LFS Phyra**

- Tag der offenen Tür: Sonntag, 1. Juni 2025

▪ **Vorbereitungslehrgang zur Facharbeiterprüfung Landwirtschaft 2025/26**

Online-Info am Mittwoch, 21. Mai um 19.30 Uhr, Anmeldung bis 20. Mai erforderlich



▪ **NÖ LK sucht Betriebswirtschaftsberater:in**

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende Beratung von betriebswirtschaftlichen Themen im Zusammenhang mit der Führung eines Idw. Betriebes einschließlich Finanzierung bzw. Förderung von Investitionen in der LK NÖ in St. Pölten sowie in sämtlichen Bezirksbauernkammern.

Anforderungen: einschlägige Hochschulausbildung (vorzugsweise Schwerpunkt Agrarökonomie) oder Fachmatura (HBLA). Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich an die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Personalreferat, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten oder mittels E-Mail an personal@lk-noe.at.

Forst

DI Andreas Zuser DW 24312, Ing. Sebastian Jungbauer DW 24303

▪ **Waldfachplan zur Waldbrandbekämpfung für die Bezirke Melk und Scheibbs**

Aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr erfolgt zurzeit in Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung, den Feuerwehren und den Bezirkshauptmannschaften Melk und Scheibbs als Forstbehörde die Erstellung einer Einsatzkarte für die Waldbrandbekämpfung. Ziel dieses Planes ist es, die vorhandenen Forststraßen und anderen Infrastrukturen (wie Wasserentnahmestellen, mögliche Hubschrauber-Landeplätze, Lotsenpunkte, Umkehrplätze, usw.) zu erfassen, um im Falle eines Waldbrandes möglichst effektiv Bekämpfungsmaßnahmen setzen zu können. Dazu werden in den nächsten Monaten Mitglieder der jeweils örtlich zuständigen Feuerwehr Forststraßen und Waldwege befahren bzw. Waldflächen begehen. Die erstellten Karten dienen nur für den internen Dienstgebrauch der Einsatzorganisationen (Blaulichtorganisationen) und werden darüber hinaus nicht veröffentlicht. Alle Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer werden hierüber in Kenntnis gesetzt und ersucht, diese Erhebungen bestmöglich zu unterstützen.



▪ Borkenkäfer - Forstschutz

Durch die wärmeren Temperaturen im Frühjahr beginnt der Borkenkäfer mit ersten Schwärmaktivitäten. Der Buchdrucker kann bereits ab 16 °C Lufttemperatur mit seinem Flug beginnen. Deshalb ist es wichtig, in den nächsten Wochen und Monaten bereits mit Kontrollgängen im Wald zu beginnen, um größere Schadmengen zu vermeiden. Der Fokus der Stehend-Kontrollen sollte auf Schadflächen des letzten Jahres liegen. Borkenkäferbefall im Frühling ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

- Bohrlöcher
- Verfärbung der Kronen
- Bohrmehl an Rinde und Stammfuß
- Abfallen der Rinde (befallene Fichten vom Herbst)

Geschädigte Fichte durch Wind- bzw. Schnee sollten so schnell als möglich aus dem Wald transportiert bzw. brutuntauglich gemacht werden. Selbiges gilt auch für Rundholz und Energieholzhaufen. Bei Lagerung außerhalb des Waldes sollte bruttaugliches Material mind. 500 m vom nächsten Fichtenbestand entfernt sein.

Bei Fragen können Sie sich gerne beim Forstberater der Bezirksbauernkammer melden:

Bezirk Melk: DI Andreas Zuser, andreas.zuser@lk-noe.at; 05 0259 24312

Bezirk Scheibbs: Ing. Sebastian Jungbauer, BEd, sebastian.jungbauer@lk-noe.at, 0664 60 259 24313



© LK NÖ/Eva Kail

Bäuerinnen

▪ Bäuerinnenwallfahrt nach Maria Taferl

am 22. Juni 2025, Treffpunkt Parkplatz Nr. 1 um 9.30 Uhr, Hl. Messe 10 Uhr



▪ Save the date: Land Lady Night – Freitag, 25. Juli, Festsaal Marbach

Termine

Sprechtag	BBK Melk	BBK Scheibbs
Kammerobmann	nach Vereinbarung	Montag, 10 bis 12 Uhr
Kammersekretär, Berater:innen	Donnerstag, 8 bis 12 Uhr	Montag, 8 bis 12 Uhr
 Anmeldung unter sv.s.at/termin bzw. 050 808 808	Donnerstag, 24.4., 8.5., 15.5., 22.5., 5.6., 12.6., 18.6., 3.7., 16.7., 31.7., 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr	Montag, 22.4., 28.4., 5.5., 19.5., 26.5., 3.6., 16.6., 23.6., 30.6., 14.7., 8.30 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr
Rechtssprechtag, Anmeldung in BBK erforderlich	Donnerstag, 17.4., 15.5., 12.6., 17.7. von 9 bis 12 Uhr	Mittwoch, 23.4., 28.5., 25.6., 23.7. von 9 bis 11 Uhr
Viehmärkte !Termine mit Vorbehalt (MKS)!	Berglandhalle	Zwettl
Kälbermarkt	Donnerstag, 24.4., 8.5., 22.5., 6.6.,	Dienstag, 22.4., 13.5., 3.6., 24.6.,
Milchkälberübernahme	Montag, 22.4., 5.5., 19.5., 2.6., 16.6.,	-
Großviehversteigerung	Mittwoch, 7.5., 11.6., 6.8., 10.9.,	Mittwoch, 6.5.(DI), 18.6., 13.8.

Mit den besten Wünschen und herzlichen Grüßen,

Der Kammerobmann Melk

Johannes Zuser

Der Kammersekretär

Ing. Johannes Fitzthum

Der Kammerobmann Scheibbs

Mag. Franz Rafetzeder

Bezirksbauernkammer aktuell

Herausgeber: Bezirksbauernkammer Melk, Abt Karlstraße 19, 3390 Melk, Tel.: 05 0259 41100, Fax: 05 0259 41199

E-Mail: office@melk.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Bezirksbauernkammer Scheibbs, Kapuzinerplatz 4, 3270 Scheibbs, Tel.: 05 0259 41500, Fax: 05 0259 41599

E-Mail: office@scheibbs.lk-noe.at, Internet: noe.lko.at/melk-scheibbs

Redaktion: Kammersekretär Ing. Johannes Fitzthum, Redaktionssekretariat: Gertraud Wurm, Sylvia Edletzberger

Medieninhaber: Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, Tel. 05 0259

Zulassungsnummer: 02 Z 032481M, Herstellung: Hauseigene Druckerei

Verlagsort, Herstellungsort: St. Pölten, St. Pölten, Verwaltung und Inseratenannahme: Nachdruck u. fotomechanische Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlages. Veröffentlichte Texte und Bilder gehen in das Eigentum des Verlages über, es kann daraus kein wie immer gearteter Anspruch, ausgenommen allfällige Honorare, abgeleitet werden. Auch wenn im Text nicht explizit geschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen. Alle Angaben erfolgen mit größter Sorgfalt, Gewähr und Haftung müssen wir leider ausschließen.